



Begriff „Weingut“: Ergänzung im Weinrecht

Rechtsprechung ließ Fragen offen

Die Bezeichnung „Weingut“ für Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein darf nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis ausschließlich aus Trauben besteht, die aus den Weinbergen des betreffenden Weinbaubetriebs stammen. Zudem muss die gesamte Weinbereitung vollständig in diesem Betrieb durchgeführt worden sein.

Diese bisherige Rechtslage ließ Fragen offen, wie ein konkreter Fall eines Weingutes an der Mosel aufzeigte: Dürfen Weinbetriebe ihre Weine als „Weingut“-Erzeugnisse bezeichnen, selbst wenn sie externe Anlagen mieten, um Wein zu keltern? Auch wenn diese Anlagen nicht zum Betrieb gehören und sich woanders befinden?

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bejaht und nennt Voraussetzungen

Das Urteil betrifft vor allem kleinere und mittlere Weingüter und Betriebe, die Flächen oder auch Kelteranlage anderer Weingüter pachten. Diese Weine dürfen die Bezeichnungen „Weingut“ oder „Gutsabfüllung“ tragen, solange das Weingut die komplette Kontrolle und Verantwortung für die Weinproduktion hat. Ein räumlicher Abstand zur Produktionsstätte schadet der Verbrauchermeinung nicht, sofern die Kontrolle über den gesamten Ablauf beim Weingut bleibt.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Anbau der Trauben und die Kelterung unabhängig von den Vorgaben des Anlagenbetreibers (Verpächters) nach den Vorgaben des Weingutes (Pächters) erfolgen. Daher sollte im Vorfeld vertraglich geklärt werden, welche Partei über die einzelnen Produktionsphasen entscheidet. Es hilft, wenn jemand vom eigenen Weingut beim Keltern dabei ist. Diese Person sollte Anweisungen an die Mitarbeitenden des verpachtenden Betriebs geben dürfen. Eine Überprüfung bestehender Verträge ist ratsam. Gegebenenfalls sind diese anzupassen.

Darum sollten sich Betriebe rechtzeitig mit ihrer Situation sowie den neuen Vorgaben beschäftigen, um Anpassungen vorzunehmen. Hilfreich wäre sicherlich die



Die Angabe „Weingut“ auf Etiketten ist an strenge Voraussetzungen geknüpft.

© Deutsches Weininstitut

Kontakt

Deutscher Weinbauverband e.V.
Dr. Matthias Dempf
Heussallee 26
53113 Bonn
info@dwv-online.de

Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft
bzl-fachmedien@ble.de

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
info@ble.de

Weitere Informationen

www.deutscher-weinbauverband.de

www.praxis-agrar.de

www.ble-medienservice.de

Diese Kompaktinformation ist im
BLE-Medienservice zu finden.

Art.Nr. 0868

Stand: 03.2025



offene und frühzeitige Information über Ort und Zeit der Kelterung an die zuständige Behörde sowie eine räumliche Kennzeichnung vor Ort.

Rechtsstreit sorgt für Klarheit

Ein Weingut an der Mosel klagte, dass es für den Wein aus eigenen und gepachteten Flächen den Begriff „Weingut“ in der Kennzeichnung verwenden darf. Für die Produktion der Weinerzeugnisse nutzt der Betrieb jährlich für 24 Stunden eine betriebsfremde Kelteranlage. Dies wurde durch die Weinkontrolle beanstandet. In der Rechtssache C-354/22 vom 23. November 2023 wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass es ausreicht, wenn die Kelterung in einer gemieteten Anlage stattfindet, solange der Weinbaubetrieb die Leitung, Überwachung und Verantwortung übernimmt. Dieser Rechtsprechung folgte das BVerwG im konkreten Fall.

Trotzdem endete für den Weinbetrieb an der Mosel der Rechtsstreit nicht nach Wunsch. Denn das Gericht stellte in Frage, ob bei unerwarteten Schwierigkeiten immer bedeutende Entscheidungen selbst getroffen werden konnten. Letztlich entschied das BVerwG, dass das Weingut in diesem Fall nicht berechtigt war, die Weine mit dem Begriff „Weingut“ zu kennzeichnen.

Fazit: In seinem Urteil vom 29. August 2024 hat das BVerwG unter AZ: 3 C 13.23 den Vorgaben des EuGHs folgend diese Klage abgewiesen.

Die Broschüre „Das Weinrecht“

Die 30. Auflage der Broschüre „Das Weinrecht“ erschien im Jahr 2024 als Printversion. Die vorliegende Kompaktinformation ergänzt die Seiten 59 und 60 der Broschüre. Neuerungen im Weinrecht können auf der Internetseite www.praxis-agrar.de im Bereich „Weinbau“ abgerufen werden (siehe QR-Code rechts oben).



Der QR-Code leitet zu Aktualisierungen und zur BZL-Broschüre „Das Weinrecht“.



Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) begleitet und unterstützt den Wandel zu einer gesellschaftlich akzeptierten und nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland. Es informiert rund um Themen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischerei, der Imkerei sowie der Ernährungs- und Forstwirtschaft.

Weitere Themen
finden Sie auf
www.praxis-agrar.de

